

## Beschluß

betreffend

### die Einteilung des Kantons in vier Forstkreise.

(Vom 24. Dezember 1902.)

#### Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

In Ausführung des § 3 des Forstgesetzes vom 5. März 1875, sowie der Art. 7 und 8 des Bundesgesetzes betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei vom 24. März 1876;

In Abänderung des hierseitigen Beschlusses vom 13. November 1896;

Auf Bericht und Antrag des Departementes der Staatswirtschaft,

beschließt:

1. Der Kanton Luzern ist vom 1. Januar 1903 an in vier Forstkreise eingeteilt. Der I. Kreis umfaßt das Amt Luzern, der II. die Aemter Hochdorf und Sursee, der III. das Amt Entlebuch und der IV. das Amt Willisau.
2. Diese Forstkreise werden zugeteilt:
  - Der I. Kreis dem Hrn. Förster Karl von Moos in Luzern;
  - Der II. Kreis dem Hrn. Förster Josef Knüsel in Eschenbach;
  - Der III. Kreis dem Hrn. Förster Josef Spieler in Luzern;
  - Der IV. Kreis dem Hrn. Förster Robert Schürch in Sursee mit Amtssitz in Willisau.
3. Öffentliche Waldungen, d. h. Waldungen einer Gemeinde, einer Pfründe oder einer weltlichen oder geistlichen Korporation, die in mehr als einem Forstkreise liegen, werden vom Kreisförster desjenigen Kreises beaufsichtigt und besorgt, in welchem die Eigentümerin ihr Domizil hat.

4. Gegenwärtiger Beschluß ist durch das Kantonsblatt bekannt zu machen, urschriftlich ins Staatsarchiv niederzulegen und in die Sammlung der Verordnungen des Regierungsrates aufzunehmen.

Luzern, den 24. Dezember 1902.

Namens des Regierungsrates,

Der Schultheiß:

**Bogel.**

Der Staatschreiber:

**Segeffer.**

## Verordnung

betreffend

### den Motorwagen- und Fahrradverkehr.

(Vom 21. März 1903.)

#### Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

Gestützt auf § 82 des Gesetzes betreffend das Straßenwesen vom 1. Juli 1865, § 65, Abf. 2 des Organisations-Gesetzes und § 127 des Polizeistrafgesetzes;

Auf den Bericht und Antrag des Militär- und Polizeidepartementes,

verordnet:

#### I. Automobile.

§ 1.

Die Motorwagen, Motorcycles und alle andern Fuhrwerke mit mechanischem Antriebe sind den nachfolgenden Bestimmungen unterworfen.

§ 2.

Kein Motorfahrzeug darf dem öffentlichen Verkehr übergeben werden, bevor es durch einen vom Militär- und Polizeidepartementen bezeichneten Sachverständigen geprüft worden ist. Dieser soll sich von der guten Konstruktion des Wagens und dessen Motors überzeugen und prüfen, ob der Wagen mit den nötigen Bremsen, Warnvorrichtungen und den vorschriftsmäßigen Lichtern versehen sei.

§ 3.

Niemand darf einen der in dieser Verordnung bezeichneten Wagen führen, ohne die Ermächtigung des Militär- und Polizeidepartementes zu besitzen. Diese Bewilligung kann erst erteilt werden, nachdem die Fähigkeit des Bewerbers, seinen Wagen ohne Gefahr für die öffentliche Sicherheit zu führen, dargetan ist. Es wird demselben eine Karte ausgestellt, enthaltend:

- a. seinen Namen, Vornamen, Wohnort und Beruf;
- b. die Beschreibung, Nummer und das Gewicht seines Wagens;
- c. die Dauer der Bewilligung;
- d. einen Auszug aus dieser Verordnung.

Diese Bewilligung ist alljährlich zu erneuern. Dieselbe kann bei wiederholter Ueberschreitung dieser Verordnung zurückgezogen werden.

Für die Ausstellung bezw. Erneuerung der Bewilligung ist eine Gebühr von dreißig Franken zu entrichten.

§ 4.

Jedes Motorfahrzeug muß mit zwei Schildern versehen sein, welche die Ordnungsnummer, sowie das kantonale Wappen tragen. Diese Schilder werden durch das Militär- und Polizeidepartement zum Selbstkostenpreise geliefert. Sie sind an der Vorder- und Hinterseite des Wagens so anzubringen, daß sie beständig sichtbar sind. Wenn die Bauart des Fahr-

zeuges das Anbringen derselben vorn und hinten nicht zuläßt, werden dieselben an den beiden Seiten plaziert. Diese Schilder sind persönlich und nicht übertragbar.

§ 5.

Die das Gebiet des Kantons nur durchfahrenden Fremden (Ausländer) sind weder zur Entrichtung der Gebühr, noch zum Tragen des Nummernschildes verpflichtet, immerhin unter der Bedingung, daß sie eine vom Staate, dem sie angehören, ausgestellte Bewilligung mit sich führen, und daß von diesem Staate Gegenrecht gehalten werde.

§ 6.

Jeder Führer soll seinen Wagen mit einer Warnvorrichtung versehen; diese hat aus einem Horn mit tiefem Ton zu bestehen, mit Ausschluß jedes andern Signals.

Der Führer soll beim Kreuzen oder Ueberholen von Fuhrwerken, Fahrrädern oder Fußgängern, welche die Straße überschreiten, Signale geben und zwar frühzeitig genug, um die Leute zu warnen. Dies hat auch bei scharfen Umbiegungen der Straßen zu geschehen, sowie an Stellen, wo in dieselben Flur- und Privatwege einmünden.

Zur Nachtzeit und bei Nebel sind ab und zu Signale zu geben.

§ 7.

Jeder Motorwagen soll mit zwei unabhängigen Bremsen versehen sein, deren Gebrauch auf abfallendem Terrain überall obligatorisch ist. Jede dieser Bremsen muß für sich allein stark genug sein, um den in vollem Laufe befindlichen Wagen bei jeder Geschwindigkeit und auf allen Gefällen der befahrenen Straße anzuhalten.

§ 8.

Von Beginn der Dämmerung an soll während der Nachtzeit jeder Motorwagen vorn mit zwei Laternen versehen sein:

die eine mit grünem, die andere mit weißem Lichte, die erstere links, die andere rechts angebracht. Die Laterne mit grünem Lichte darf auch einen weißen Streifen in der Mitte haben, oder in der Mitte weiß sein.

Motorvelos brauchen nur mit einer einzigen weißen Laterne versehen zu sein. Die Motorwagen müssen überdies hinten eine rote Laterne haben, die stets angezündet werden soll, wenn der Wagen stillsteht.

### § 9.

Der Führer eines Motorwagens soll beständig seine Fahr- geschwindigkeit beherrschen; er hat den Gang jedesmal zu ver- langsamen oder sogar anzuhalten, wenn das Fahrzeug An- laß zu einem Unfälle oder zu einem Verkehrshemmnis bieten könnte, sowie auch, wenn Reit-, Zug-, oder Lasttiere oder Vieh- herden Scheu zeigen.

Beim Durchfahren von Städten, Dörfern oder Weilern darf die Geschwindigkeit unter keinen Umständen zehn Kilo- meter in der Stunde, also die Geschwindigkeit eines Pferdes im Trabe, übersteigen.

Auf Brücken, in Durchfahrten, engen Straßen, Kehren, bei starken Gefällen und außerdem überall da, wo die zustän- dige Behörde für alle Fuhrwerke im allgemeinen, z. B. durch gut sichtbare Aufschristafeln, eine verminderte Geschwindig- keit befohlen hat, soll diese Geschwindigkeit auf diejenige eines Pferdes im Schritt, d. h. auf sechs Kilometer herabgesetzt werden.

Niemals darf die Geschwindigkeit, selbst in flachem Lande, dreißig Kilometer in der Stunde überschreiten.

Auf Bergstraßen hat der Führer eines Motorwagens den- selben jedesmal anzuhalten, wenn ihm Personenpostwagen begegnen, auch beim Ueberholen von Postwagen ist beson- dere Vorsicht zu beobachten.

### § 10.

Der Verkehr der Motorwagen, der Motorcycles und an- derer Fahrzeuge mit mechanischem Antriebe ist auf Wegen für Fußgänger, Trottoirs und Straßenrändern untersagt.

### § 11.

Der Führer soll immer rechts halten, beim Kreuzen nach rechts, beim Ueberholen nach links ausweichen. Niemals darf er einem die Straße durchquerenden Wagen oder Fuß- gänger den Weg sperren, sondern soll hinter demselben durch- fahren.

### § 12.

Jeder in seiner Beweglichkeit gehemmte Motorwagen soll auf der rechten Seite der Straße aufgestellt werden, daß er den Verkehr nicht hindert. Zur Nachtzeit soll der Führer seinen Wagen durch sichtbare Zeichen bemerkbar machen.

Bei engen Straßen ist der Wagen außerhalb derselben auf- zustellen.

### § 13.

Es ist dem Führer verboten, beim Verlassen seines Wagens den Motor im Gange zu lassen.

### § 14.

Wenn sich bei Durchfahrt eines Automobils ein Unfall ereignet, soll der Führer anhalten, selbst wenn ihn keine Schuld trifft. Er soll dafür sorgen, daß dem Verletzten die nötige Hilfe zu teil werde, und muß auf erstes Verlangen seine Ausweis- karte vorlegen, sowie seine Wohnung bezw. sein Absteigequartier in der Schweiz angeben.

### § 15.

Auf Anruf eines Vertreters der Behörde, wenn derselbe sich als solcher zu erkennen gibt, muß der Führer an- halten und auf Verlangen seinen Ausweis oder sein Fähig- keitszeugnis für das Fahren vorweisen.

## § 16.

Wettfahrten sind auf den öffentlichen Straßen untersagt.

**II. Fahrräder.**

## § 17.

Der Fahrradverkehr auf allen öffentlichen Straßen ist den nachfolgenden Bestimmungen unterworfen.

## § 18.

Jeder Radfahrer muß eine Ausweiskarte bei sich führen, welche seinen Namen, Vornamen, Wohnort, Beruf, sowie die Nummer des Fahrrades angibt.

## § 19.

Jedes Fahrrad soll mit einem numerierten Kontrollschilde versehen sein; dasselbe ist am Hinterteil der Maschine, gut sichtbar, parallel der Lenkstange zu befestigen.

## § 20.

Die Ausweiskarten, sowie die Kontrollschilde werden vom Militär- und Polizeidepartement geliefert. Die Ausweiskarten sind alljährlich zu erneuern. Für die Ausstellung bezw. Erneuerung der Karten ist eine Gebühr von zwei Franken zu entrichten. Die Kontrollschilde werden zum Selbstkostenpreise abgegeben.

## § 21.

Von der Verpflichtung, eine Ausweiskarte, sowie die Kontrollschilde bei sich zu führen, sind ausgenommen:

1. Die Militärradfahrer im Dienste;
2. Die Fremden (Ausländer) auf der Durchreise.

## § 22.

Jedes Fahrrad soll mit einem bis auf 50 Meter hörbaren Alarmapparate (Glocke, Schelle oder Horn) versehen sein, der so oft als nötig zu benutzen ist.

## § 23.

Jedes Fahrrad muß mit einer Bremse versehen sein.

## § 24.

Von Beginn der Dämmerung an darf während der Nachtzeit nur mit gut leuchtender, vorn angebrachter Laterne gefahren werden.

## § 25.

Der Fahrradverkehr ist auf den für die Fußgänger reservierten, sowie auf den von den zuständigen Behörden verbotenen Wegen untersagt.

## § 26.

Belorennen auf öffentlichen Straßen und Wegen sind ohne Bewilligung des Militär- und Polizeidepartementes verboten.

## § 27.

Bei größerem Verkehr, sowie bei Straßenkreuzungen und Biegungen soll der Radfahrer ein mäßiges Tempo, nicht über 8 Kilometer in der Stunde, einhalten und weder Lenkstange noch Pedal loslassen.

## § 28.

Der Radfahrer hat Fuhrwerken, Reitern und Fußgängern rechts auszuweichen und links vorzufahren. Die Absicht vorzufahren, hat er, wenn nötig, durch Zuruf oder Alarmsignal kundzugeben.

## § 29.

Mehr als zwei Radfahrer dürfen nicht neben einander fahren; wenn sie Wagen, Pferde oder andere Radfahrer kreuzen oder ihnen vorfahren, müssen sie hinter einander in einer Reihe fahren.

## § 30.

Das Anhängen und Nachschleppen von Kisten etc. ist verboten.

## § 31.

Der Radfahrer hat anzuhalten, wenn bei seinem Herannahen Reit-, Zug- oder Lasttiere, sowie Viehherden Zeichen von Schrecken äußern; ebenso wenn ihm auf Bergstraßen Personenpostwagen begegnen.

## § 32.

Wenn anlässlich der Durchfahrt eines Velos ein Unfall entsteht, hat der Radfahrer abzustiegen, auch wenn ihn kein Verschulden trifft. Er hat dafür zu sorgen, daß dem Verunglückten Hilfe geleistet werde und muß auf Verlangen seine Ausweiskarte vorlegen, sowie seinen Wohnort bezw. sein Absteigequartier in der Schweiz angeben.

## § 33.

Auf Anruf eines Vertreters der Behörde, der sich als solcher zu erkennen gibt, hat der Radfahrer abzustiegen und auf Verlangen seine Ausweiskarte vorzuzeigen.

**III. Strafbestimmung.**

## § 34.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen sind dem Statthalteramte zur Anzeige zu bringen und mit einer Buße von 2—20 Franken, im Wiederholungsfalle 6—50 Fr. zu bestrafen. Zudem haften die Schuldigen für allen durch sie angerichteten Schaden.

An Polizeibedienstete ist für jede begründete Anzeige nebst den gesetzlichen Leibergebühren eine Vergütung von Fr. 1 aus den Erträgnissen der Motorwagen- bezw. Fahrrad-Gebühren auszurichten.

**IV. Schlußbestimmung.**

## § 35.

Gegenwärtige Verordnung, durch welche die Verordnung betreffend das Fahren mit Velocipedes vom 1. Juni 1892,

sowie die Verordnung betreffend Ergänzung der Verordnung betreffend das Fahren mit Velocipedes (vom 1. Juni 1892) vom 17. Januar 1896 und die Verordnung betreffend den Motorwagenverkehr auf öffentlichen Straßen vom 31. August 1901 aufgehoben werden, ist durch das Kantonsblatt bekannt zu machen, in die Sammlung der regierungsrätlichen Verordnungen aufzunehmen und urschriftlich ins Staatsarchiv niederzulegen.

Luzern, den 21. März 1903.

Namens des Regierungsrates,

Der Schultheiß:

**Düring.**

Der Staatschreiber:

**Segeffer.**

**Verordnung**

betreffend

**Erstellung und Benützung von Bierdruckapparaten.**

(Vom 21. März 1903.)

**Der Regierungsrat des Kantons Luzern,**

Gestützt auf § 65 des Organisationsgesetzes und §§ 8, 9 und 10 des Gesetzes über das Gesundheitswesen vom 29. Februar 1876;

Auf den Bericht und Antrag des Militär- und Polizeidepartementes,

verordnet:

## § 1.

Zum Bierauschank in Wirtschaften sind Druckapparate (Pressionen) gestattet, bei welchen komprimierte Kohlensäure